

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/11699 –**

### **Steueroasen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wird der Begriff „Steueroase“ mit Niedrigsteuerland gleichgesetzt. So schreibt das BMF, „Steuerflucht ist die Verlagerung der Einkunftsquellen oder der persönlichen Steueranknüpfungspunkte in ein Niedrigsteuerland, eine so genannte Steueroase“. Die Forderung des Bundesministers der Finanzen, Peer Steinbrück, die Schweiz auf die so genannte schwarze Liste der OECD zu setzen, hat zu erheblichen Verstimmungen im bilateralen Verhältnis mit der Schweiz geführt. Auch im Interesse der guten nachbarschaftlichen Beziehungen zur Schweiz ist es wichtig, dass die Kritik des Bundesministers der Finanzen, Peer Steinbrück, auf belastbaren Informationen beruht. Ein Unterscheidung zwischen „guten“ Steueroasen, deren Existenz die Bundesregierung mehr oder weniger kritiklos hinnimmt und „schlechten“ Steueroasen, welche die Bundesregierung öffentlich anprangert, wäre weder aus finanz- noch aus außenpolitischer Sicht akzeptabel.

1. Wie viele so genannte Steueroasen bzw. Niedrigsteuerländer gibt es nach Ansicht der Bundesregierung
  - a) weltweit und
  - b) in Europa,um welche handelt es sich dabei jeweils, und wie hoch sind nach Ansicht der Bundesregierung die Steuerverluste für den deutschen Staat bzw. Mittelabflüsse aus der Bundesrepublik Deutschland, verbunden mit den jeweiligen „Steueroasen“?

Bei dem Begriff „Steueroase“ handelt es sich um einen umgangssprachlichen Begriff, der sich einer präzisen Definition und Quantifizierung entzieht. Die in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierte Beschreibung im Glossareintrag „Steuerflucht“ auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen dient

der bürgernahen und zielgruppenorientierten Erklärung der Mechanismen der Vermeidung der inländischen Besteuerung durch Verlagerung von Einkunftsquellen oder der persönlichen Anknüpfungspunkte der Besteuerung in einen Staat oder in ein Gebiet, das die betroffenen Einkünfte niedriger als Deutschland besteuert. Hierfür kommen sowohl Staaten und Gebiete in Betracht, die keine direkten Steuern erheben, deren Steuersätze allgemein niedrig sind, wie auch solche, die nur bestimmte Einkünfte niedrig oder nicht besteuern. Dazu können auch von anderen Staaten abhängige Gebiete mit Autonomie in Steuer-sachen gehören, weshalb die OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development) den Begriff der „Jurisdiktionen“ verwendet.

Die OECD hat im Jahr 2000 eine „Steuroasenliste“ erstellt. Dies geschah im Rahmen der Umsetzung des OECD-Programms zur Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs. Hierzu wird auf den Bericht der OECD „Harmful Tax Competition – An Emerging Global Issue“ aus dem Jahr 1998 verwiesen. Die auf Grund dieses Berichts entwickelten Standards besagen im Kern, dass für die Besteuerung relevante Informationen zugänglich sein müssen (das gilt auch für Bankinformationen), und zwar unabhängig davon, ob strafrechtliche Ermittlungen bereits eingeleitet sind. Ferner müssen diese Informationen auf Ersuchen ausländischer Steuerbehörden zur Verfügung gestellt werden können, z. B. auf Grund entsprechender Vereinbarungen oder nationaler Regelungen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem OECD-Musterabkommen für Auskunfts-austausch 2002, dessen wesentlicher Inhalt im Jahr 2005 in Artikel 26 des OECD-Musterabkommens für Doppelbesteuerungsabkommen übernommen wurde. Die OECD-Mitgliedstaaten Schweiz, Österreich, Luxemburg und Belgien haben zu diesem Artikel Vorbehalte eingelegt.

Eine Reihe von Staaten und Gebieten hat sich nach der Veröffentlichung der Steuroasenliste 2000 zur Umsetzung der OECD-Standards verpflichtet (sog. committed jurisdictions). Die Auflistung dieser Jurisdiktionen sowie davon gesondert derjenigen, die keine Verpflichtungserklärung abgegeben haben (man spricht hier von der Liste sog. unkooperativer Steuroasen), muss heute in ihrem historischen Kontext gesehen werden. Grund ist, dass viele Jurisdiktionen die tatsächliche Umsetzung ihrer Verpflichtungserklärungen davon abhängig machen, dass auch alle OECD-Mitgliedstaaten die OECD-Standards akzeptieren.

Entscheidend ist daher, ob ein Staat oder Gebiet tatsächlich bereit ist, anderen Staaten für Besteuerungszwecke Unterstützung in dem Umfang zu leisten, wie es die erwähnten OECD-Standards vorsehen. Staaten und Gebiete, die dazu nicht bereit sind, bieten Ausländern die Möglichkeit, nicht erklärte Einkünfte und Vermögen vor den Steuerbehörden ihres Ansässigkeitsstaates zu verbergen, und schützen so vor einer Aufdeckung der Steuerhinterziehung. Das gegenwärtige Arbeitsprogramm der OECD ist darauf gerichtet, die aktuellen Fortschritte der Staaten und Gebiete bei der tatsächlichen Umsetzung der OECD-Standards festzustellen.

Eine exakte Bezifferung und Zuordnung konkreter Steueraufkommensverluste zu einzelnen Staaten oder Gebieten ist mangels gesicherter Daten nicht möglich.

Eine wichtige Größe für die Einschätzung des Potentials möglicher Steuer-ausfälle ist der Umfang der jeweils von nichtansässigen Personen gehaltenen Vermögenswerte in Staaten und Gebieten, welche durch ihre Rahmenbedingungen Steuerhinterziehung zu Lasten anderer Staaten fördern. Neuere Schätzungen hierzu bewegen sich zwischen Größenordnungen von 1,7 Bio. US-Dollar und 11,5 Bio. US-Dollar (IMF (International Monetary Fund) Publishing Global Portfolio Investment, Survey, 2000; The Price of Offshore, Tax Justice Network, 2005). Für die Schweiz wurde der Bestand der von nichtansässigen natürlichen Personen gehaltenen Vermögenswerte zum Jahresende 2006 mit

606,8 Mrd. US-Dollar angegeben – nicht eingeschlossen 356,1 Mrd. US-Dollar Treuhandgelder (Tax Notes International Dezember 2007, S. 1107 ff.).

Steueraufkommensverluste können sich darüber hinaus aus der offenen und legalen Ausnutzung rechtlicher Gestaltungsspielräume ergeben. Auffällig ist die beträchtliche Untererfassung der steuerlich in Deutschland deklarierten Gewinne gemessen an den gesamtwirtschaftlichen Gewinngrößen in Deutschland, wie sie die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ermitteln. In einer Untersuchung aus dem Jahr 2007 (Bach, S./Dwenger, N., Unternehmensbesteuerung: Trotz hoher Steuersätze nur mäßiges Aufkommen, DIW-Wochenbericht, Nr. 5, S. 63 f.) wird die Besteuerungslücke in Deutschland im Unternehmensbereich z. B. für das Jahr 2001 auf eine Größenordnung von 100 Mrd. Euro (Bemessungsgrundlage) geschätzt. Für den (Teil-)Bereich grenzüberschreitender Gewinnverlagerungen geht das Bundesministerium der Finanzen von einer Größenordnung von jährlich 65 Mrd. Euro aus.

2. Hält die Bundesregierung die Gleichsetzung des Begriffs „Steuroase“ mit dem des Niedrigsteuerlandes für angemessen, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Grundlage der Arbeit der Bundesregierung zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken ist nicht die isolierte Anknüpfung an den Begriff der „Steuroase“ oder des „Niedrigsteuerlandes“, sondern die Anknüpfung an die Erfüllung der oben erläuterten OECD-Standards zu Transparenz und effektivem Auskunftsaustausch in Steuersachen (vgl. Antwort zu Frage 1).

3. Welche Länder erheben nach Ansicht der Bundesregierung deutlich niedrigere Ertragsteuern als die Bundesrepublik Deutschland?
4. Welche Länder erheben nach Einschätzung der Bundesregierung deutlich höhere Ertragsteuern als die Bundesrepublik Deutschland, hält die Bundesregierung die Bundesrepublik Deutschland in Relation zu diesen Ländern für eine „Steuroase“, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Die Fragen 3 und 4 werden im Zusammenhang und anhand von Übersichten beantwortet, die einen internationalen Vergleich der deutschen Ertragsteuersätze ermöglichen.

Der Einkommensteuerspitzensatz inklusive regionaler und sonstiger Zuschläge betrug 2008:

Staat	in Prozent
Bahamas	0
Bermuda	0
Kaiman Inseln	0
Bulgarien	10
Russland	13
Tschechische Republik	15
Rumänien	16
Isle of Man	18
Slowakei	19
Singapur	20
Guernsey	20
Jersey	20
Estland	21
Litauen	24
Lettland	25
Zypern	30
Malta	35
Luxemburg	38,95
Schweiz (Zürich)	39,97
Griechenland	40
Polen	40
Ungarn	40
Vereinigtes Königreich	40
Norwegen	40
Irland	41
Slowenien	41
USA	41,82
Portugal	42
Spanien	43
Italien	44,15
China	45
Kanada (Provinz Ontario)	46,41
<b>Deutschland</b>	<b>47,48</b>
Frankreich	48
Niederländische Antillen (Curaçao)	49,4
Österreich	50
Japan	50
Finnland	50,1
Niederlande	52
Belgien	53,5
Schweden	56,6
Dänemark	59

Die nominale tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften (Körperschaftsteuern, Gewerbebeertragsteuern und vergleichbare andere Steuern) betrug 2008:

Staat	in Prozent
Bahamas	0
Bermuda	0
Guernsey	0
Isle of Man	0
Jersey	0
Kaiman-Inseln	0
Bulgarien	10
Zypern	10
Irland	12,5
Lettland	15
Litauen	15
Rumänien	16
Singapur	18
Polen	19
Slowakei	19
Schweiz (Zürich)	20,65
Estland	21
Tschechische Republik	21
Ungarn	21,28
Slowenien	22
Russland	24
Dänemark	25
Griechenland	25
Österreich	25
China	25
Niederlande	25,5
Finnland	26
Portugal (Lissabon)	26,5
Schweden	28
Vereinigtes Königreich	28
Norwegen	28
Luxemburg	29,63
<b>Deutschland</b>	<b>29,83</b>
Spanien	30
Italien	31,4
Kanada (Ontario)	33,5
Belgien	33,99
Frankreich	34,43
Niederländische Antillen	34,5
Malta	35
USA (Staat New York)	39,62
Japan	42,34

Beide Übersichten geben die Steuersätze zum Ende des Jahres 2008 wieder. Einige Staaten haben bereits Änderungen ab dem 1. Januar 2009 beschlossen: So erhöht beispielsweise Litauen seinen Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent auf 20 Prozent. Luxemburg senkt den Steuersatz für den Zentralstaat von 22,88 Prozent auf 21,84 Prozent (insgesamt ergibt sich somit ein Steuersatz von 28,59 Prozent). Weiter senkt Schweden seinen Steuersatz von 28 Prozent auf 26,3 Prozent, Slowenien den Satz von 22 Prozent auf 21 Prozent und Russland von 24 Prozent auf 20 Prozent.

Finnland senkt seinen Einkommensteuerspitzensatz von 31,5 Prozent auf 30,5 Prozent. Lettland senkt den Einkommensteuersatz von 25 Prozent auf 23 Prozent, Litauen den allgemeinen Einkommensteuersatz von 24 Prozent auf 15 Prozent und Polen senkt seinen Spitzensatz von 40 Prozent auf 32 Prozent.

Methodische Erläuterungen können bei Bedarf der BMF-Publikation „Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich“ entnommen werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Welche Länder haben seit Beginn der 14. Legislaturperiode eine andere Besteuerung bzw. bessere Zusammenarbeit bei der Besteuerung ihrer jeweiligen Staatsbürgerinnen und -bürger durch die Bundesrepublik Deutschland gefordert, in welchen Fällen hat die Bundesregierung entsprechenden Forderungen entsprochen bzw. diese abgelehnt?

Es kommt durchaus vor, dass andere Länder an Deutschland Wünsche in Bezug auf die Besteuerung von bei ihnen ansässigen Personen richten. In der Regel geht es darum, dass eine niedrigere Besteuerung in Deutschland gewünscht wird. Nicht selten wollen andere Länder auch aus fiskalischen Gründen ihre Quellensteuerrechte behalten bzw. noch ausweiten und sind bereit, eine höhere Besteuerung ihrer Staatsbürger in Deutschland zu akzeptieren. Solche Wünsche werden regelmäßig im Rahmen von Verhandlungen zum Abschluss oder zur Revision von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) vorgebracht.

Im Hinblick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit für Besteuerungszwecke ist Deutschland bereit und in der Lage, mit jedem Staat auf der Basis der OECD-Standards zusammenzuarbeiten. Rechtsgrundlagen sind die DBA, Amtshilfevereinbarungen sowie die EG-Amtshilfe richtlinie. Selbst wenn eine bilaterale Vereinbarung nicht besteht, ist Deutschland in der Lage, anderen Staaten auf der Grundlage der OECD-Standards Unterstützung zu leisten (vgl. § 117 Abs. 3 der Abgabenordnung).

6. Welche der so genannten Steueroasen lassen sich nach Ansicht der Bundesregierung Großbritannien zuordnen, und welche Schritte hat die Bundesregierung seit Beginn der 14. Legislaturperiode unternommen, um weitere Kapitalabflüsse dorthin aus der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern?

Zum ersten Teil der Frage wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung setzt sich die Bundesregierung insbesondere dafür ein, Abkommen über Auskunftsaustausch für Besteuerungszwecke auf der Grundlage des entsprechenden Musterabkommens der OECD aus dem Jahr 2002 abzuschließen. So wurde mit Jersey am 4. Juli 2008 ein Abkommen geschlossen, das Informationsaustausch in Steuersachen entsprechend dem OECD-Standard vorsieht. Weitere Abkommen sind in Vorbereitung.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung in der laufenden Legislaturperiode im Rahmen des Jahressteuergesetzes die Verjährungsfrist bei besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung von 5 auf 10 Jahre verlängert und damit die Strafverfolgungsmöglichkeiten erweitert.

Aus den vorangegangenen Legislaturperioden ist insbesondere das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit vom 23. Dezember 2003 zu nennen, das eine Rückführung von im Ausland „verstecktem“ Vermögen durch Straf- und Bußgeldbefreiung bei Abgabe einer entsprechenden Erklärung und Nachversteuerung mit 25 Prozent der erklärten Einnahmen ermöglichte. Mit Ablauf der Erklärungsfrist für strafbefreiende Erklärungen am 1. April 2005 trat die Kontenabrufmöglichkeit nach den §§ 93, 93b der Abgabenordnung in Kraft, die es ermöglicht, für Zwecke der Besteuerung bei den inländischen Kreditinstituten Bestandsdaten zu Konten und Depots zu ermitteln.

Davon zu unterscheiden sind Maßnahmen der Bundesregierung, mit denen einerseits der künstlichen Verlagerung von Unternehmensgewinnen durch entsprechende Gestaltungen begegnet werden soll und andererseits über eine Senkung der Steuerlast Anreize für die Verlagerung von Unternehmensgewinnen reduziert werden. Hierzu wurden im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008

- die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf grenzüberschreitende Funktionsverlagerungen präzisiert;
- niedrigere Steuersätze bei Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und im Rahmen der Abgeltungsteuer eingeführt;
- Fremdfinanzierungsgestaltungen durch Einführung einer Zinsschranke begrenzt.

Im Bereich der Hinzurechnungsbesteuerung wurden zweckwidrige Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich des Außensteuergesetzes (AStG) beseitigt durch Änderung der §§ 7 Abs. 7, 14 Abs. 1 AStG durch das Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz vom 22. Dezember 2003.

7. Welche der so genannten Steueroasen lassen sich nach Ansicht der Bundesregierung den Niederlanden zuordnen, und welche Schritte hat die Bundesregierung seit Beginn der 14. Legislaturperiode unternommen, um weitere Kapitalabflüsse dorthin aus der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern?

Zum ersten Teil der Frage wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2, im Übrigen auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Welche der so genannten Steueroasen lassen sich nach Ansicht der Bundesregierung den Vereinigten Staaten zuordnen, und welche Schritte hat die Bundesregierung seit Beginn der 14. Legislaturperiode unternommen, um weitere Kapitalabflüsse dorthin aus der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern?

Zum ersten Teil der Frage wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2, im Übrigen auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

9. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung eingeleitet, um eine angemessene Besteuerung in den von der OECD als Steueroase eingestuften Ländern bzw. Gebieten zu erreichen?

Es ist grundsätzlich Sache eines jeden Staates, über sein Steuersystem frei nach seinen Bedürfnissen zu entscheiden. Dies darf aber nicht dazu führen, andere Staaten an der Durchsetzung ihres Steuerrechts zu hindern, indem Grundsätze fairen Verhaltens missachtet werden. Zu den Grundsätzen fairen Verhaltens gehören die Umsetzung der OECD-Standards zu Transparenz und effektivem Auskunftsaustausch sowie der Verzicht auf Steueranreize, die faktisch nur nicht ansässigen Personen zugute kommen oder nur im Ausland erwirtschaftete Einkünfte begünstigen. Für die Durchsetzung der Grundsätze fairen Verhaltens setzt sich die Bundesregierung intensiv auf EU- und OECD-Ebene ein.

10. Handelt es sich nach Ansicht der Bundesregierung bei den Britischen Jungferninseln, den so genannten Kanalinseln Jersey und Guernsey, Gibraltar, Irland, der Isle of Man, Luxemburg, Malta, den Niederländischen Antillen, der Schweiz bzw. Zypern um Steueroasen, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung bezogen auf die aufgeführten Gebiete, und wie hoch sind nach Einschätzung der Bundesregierung die mit den einzelnen Gebieten verbundenen Steuerverluste für den deutschen Staat?

Siehe Antworten zu den Fragen 1, 2 und 6.

Von den genannten Staaten und Gebieten lehnen die Schweiz und Luxemburg die Akzeptanz der OECD-Standards ab. Mehrere Gebiete haben die OECD-Standards akzeptiert und setzen sie auch nach und nach um (z. B. Jersey, Guernsey, Isle of Man, Malta – Umsetzung in nationales Recht 2008, Niederländische Antillen). Auch Irland erfüllt die OECD-Standards.

Zypern hat im Sommer 2008 mit der Verabschiedung eines nationalen Gesetzes zum Austausch von Bankinformationen einen Schritt in die richtige Richtung unternommen. Allerdings hat Zypern bislang im Rahmen von Verhandlungen zur Revision des Doppelbesteuerungsabkommens mit Deutschland aus dem Jahr 1974 trotz dieses Gesetzes leider noch nicht einer umfassenden Auskunftsklausel nach dem OECD-Standard von 2005 zugestimmt. Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

11. Ist die Schweiz nach Ansicht der Bundesregierung ein Niedrigsteuerland, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Die Schweiz gewährt auf kantonaler Ebene für bestimmte ausländische Einkünfte bestimmter Gesellschaftstypen (Holdinggesellschaften, Domizilgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, sog. gemischte Gesellschaften) erhebliche Steuerprivilegien, die eine Besteuerung von bis zu 1 Prozent oder nahezu 0 Prozent zur Folge haben können. Auf Bundesebene werden im Rahmen der Regionalpolitik steuerliche Zuzugsanreize für Unternehmen gewährt, die – abhängig u. a. von der Zahl geschaffener Arbeitsplätze – die Einräumung von Steuerfreiheit bis zu einer Dauer von 10 Jahren umfassen. Diese Maßnahmen haben nach Auffassung der EU-Kommission und der Bundesregierung wettbewerbsverzerrende Wirkung.

Zusätzlich wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.



12. Warum wird die Schweiz bei der OECD nicht als Steueroase geführt?

Hält die Bundesregierung dies für berechtigt, und wenn nein, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um zu erreichen, dass die Schweiz von der OECD künftig als Steueroase geführt wird?

Der OECD-Bericht „Harmful Tax Competition – An Emerging Global Issue“ aus dem Jahr 1998 unterschied zwischen Steueroasen einerseits und schädlicher Vorzugsbesteuerung in den Mitgliedstaaten andererseits. Es war also nicht vorgesehen, OECD-Mitgliedstaaten in die seinerzeitige Liste der Steueroasen aufzunehmen. Allerdings gab es die Erwartung, dass diejenigen OECD-Mitgliedstaaten, die seinerzeit die OECD-Standards, insbesondere den Standard für den Zugang der Steuerbehörden zu Bankinformationen, nicht erfüllten, sie bis zum Jahr 2003 akzeptieren und auch umsetzen würden. Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt.

Nachdem die OECD im Jahr 2002 ein Musterabkommen für effektiven Auskunftsaustausch für Besteuerungszwecke veröffentlicht und im Jahr 2005 Artikel 26 des OECD-Musterabkommens für Doppelbesteuerungsabkommen entsprechend angepasst hat, ist nunmehr entscheidend, ob es Fortschritte bei der Umsetzung der OECD-Standards zu Transparenz und effektivem Auskunftsaustausch, deren Anerkennung und Umsetzung auch der Aktionsplan des Weltfinanzgipfels vom 15. November 2008 fordert, gibt. Hierauf sind die gegenwärtigen Arbeiten der OECD gerichtet.

13. Welche Länder abgesehen von der Schweiz müssten nach Ansicht der Bundesregierung auf die Liste der „Jurisdictions Committed to Improving Transparency and Establishing Effective Exchange of Information in Tax Matters“, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Wie in den Antworten zu den Fragen 1 und 12 dargelegt, erfasst die hier angesprochene Liste Staaten und Gebiete, die nicht zu den Mitgliedstaaten der OECD gehören und die eine Verpflichtungserklärung (sog. commitment) zur Befolgung der OECD-Standards zu Transparenz und effektivem Auskunftsaustausch abgegeben haben. Als OECD-Mitglied, das bisher keine Bereitschaft gezeigt hat, umfassenden Informationsaustausch in Steuersachen entsprechend den OECD-Standards zu gewähren, kommt die Schweiz für eine Aufnahme in diese Liste daher nicht in Betracht.

14. Welche der auf der so genannten schwarzen Liste der OECD aufgeführten Steueroasen sind auf (Mit-)Betreiben der Bundesregierung aufgenommen worden?

Auf der OECD-Liste der „Unco-operative Tax Havens“ finden sich derzeit Andorra, Monaco und Liechtenstein. Grund hierfür ist, dass diese Staaten im Rahmen der Umsetzung des OECD-Programms zur Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs, das die Bundesregierung unterstützt, bisher nicht bereit waren, gegenüber der OECD die Standards zu Transparenz und effektivem Auskunftsaustausch anzuerkennen und umzusetzen.

15. Wie viele so genannte Steueroasen gibt es nach Einschätzung der Bundesregierung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland?

Nach dem in Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) verankerten Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung setzen die Gemeinden nach Maßgabe des Artikels 106 Abs. 6 GG ihre Hebesätze für die Gewerbesteuer selbstständig fest.

Dies kann zu einem zwischen den Gemeinden bestehenden Hebesatzgefälle führen. In Deutschland gibt es damit keine „Steueroasen“. Die deutschen Gebietskörperschaften wirken im Übrigen entsprechend der im Grundgesetz festgelegten Aufgabenverteilung ausnahmslos nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Regelungen auf einen gleichmäßigen Vollzug der Steuergesetze mit voller Erfüllung aller Steuerpflichten durch die Steuerbürger hin.

16. Verhält sich die Schweiz nach Ansicht der Bundesregierung bei der Bekämpfung von Steuerbetrug unkooperativer als Luxemburg, Liechtenstein, Österreich, Isle of Man, Jersey, Guernsey, Gibraltar, Malta, Zypern, die Niederländischen Antillen, Irland, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung, und wenn nein, welche Gründe haben den Bundesminister der Finanzen, Peer Steinbrück, veranlasst, die Schweiz öffentlich zu kritisieren?

Mit Ausnahme der Bekämpfung von Betrugsdelikten leistet die Schweiz keine Amtshilfe in Steuersachen für Zwecke der Anwendung der Steuergesetze anderer Staaten. Das gilt damit auch – sofern nicht der Konteninhaber auf den Schutz des Schweizer Bankgeheimnisses verzichtet hat – für die Erteilung von Bankinformationen in allen Fällen, die nicht die besonderen Voraussetzungen des Steuer- oder Abgabebetrgs nach Schweizer Recht erfüllen. Dies bedeutet, dass insbesondere keine Informationen für Zwecke der Ermittlung oder Verfolgung von Fällen der Steuerhinterziehung durch bloßes Nichterklären oder Verschweigen von Einkünften erteilt werden. Auf diese Weise werden Steuerhinterzieher vor der Entdeckung bzw. Überführung geschützt. Soweit entsprechende bilaterale Vereinbarungen bestehen, leistet z. B. Österreich weitergehende Amtshilfe, auch wenn es, wie Luxemburg, den OECD-Standard zum Zugang zu Bankinformationen nicht erfüllt. Zypern hat in seiner neuen nationalen Gesetzgebung die Auskunftserteilung an ausländische Steuerbehörden ermöglicht, macht diese jedoch von einer im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Einwilligung des Generalstaatsanwalts abhängig. Irland erfüllt die OECD-Standards, ebenso wie Jersey nach Ratifizierung des Abkommens vom 4. Juli 2008. Malta hat die OECD-Standards 2008 in nationales Recht umgesetzt.

Hintergrund der Kritik des Bundesministers der Finanzen, Peer Steinbrück, an der Schweiz war unter anderem der Umstand, dass die Schweiz wiederholt öffentlich die Verweigerung der vollständigen Umsetzung der OECD-Standards zu Transparenz und effektivem Auskunftsaustausch bekräftigt hat. Dies wird von einigen Staaten und Gebieten, die grundsätzlich bereit sind, die OECD-Standards zu implementieren, zum Anlass genommen, mit der Implementierung zu warten, bis alle OECD-Mitgliedstaaten die OECD-Standards vollständig akzeptiert und umgesetzt haben.

17. Um welchen Faktor übersteigt die einkommenssteuerliche Belastung von Kapitalerträgen (Zins, Dividenden, Wertsteigerungen) für Bundesbürger in der Schweiz gemäß schweizerischer Quellensteuer relativ die einkommenssteuerlichen Belastung der gleichen Kapitalerträge gemäß deutscher Abgeltungssteuer?

Kapitalerträge einer in Deutschland ansässigen natürlichen Person werden ab 2009 mit 25 Prozent Einkommensteuer zuzüglich 1,375 Prozent Solidaritätszuschlag (5,5 Prozent von 25 Prozent), insgesamt 26,375 Prozent, belastet, soweit für den Steuerpflichtigen nicht die Besteuerung mit einem individuellen, niedrigeren Tarif in Betracht kommt und er dies beantragt. Dies gilt sowohl für inländische als auch für ausländische Kapitalerträge.

Kapitalerträge in Form von Dividenden und Zinsen unterliegen in der Schweiz grundsätzlich der Verrechnungssteuer in Höhe von 35 Prozent. Das DBA

Schweiz reduziert das Besteuerungsrecht der Schweiz auf 15 Prozent für Dividenden (Artikel 10 Abs. 2 c) und auf 0 Prozent für Zinsen (Artikel 11 Abs. 1 – jedoch vorbehaltlich des EU-Zinsabkommens, siehe im folgenden Absatz). Der Gläubiger der Kapitalerträge kann die Erstattung der zuviel gezahlten Verrechnungssteuer beantragen. Die verbleibende, nicht erstattungsfähige Verrechnungssteuer von 15 Prozent auf Dividenden wird auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet (Artikel 24 Abs. 1 Nr. 2 DBA, §§ 34c und 32d des Einkommensteuergesetzes – EStG).

Die Vereinbarung zur Besteuerung von Zinserträgen zwischen der EU und der Schweiz sieht eine sinngemäße Anwendung der EG-Zinsrichtlinie (2003/48/EG) vor. Demnach unterliegen Zinszahlungen durch eine schweizerische Zahlstelle an eine in Deutschland ansässige Person einem Steuerrückbehalt von 20 Prozent (1. Juli 2008 bis 30. Juni 2011, danach 35 Prozent). Auch dieser wird in voller Höhe auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet (§ 14 i. V. m. § 16a der Zinsinformationsverordnung – ZIV). Der Steuerpflichtige kann den Steuerrückbehalt vermeiden, indem er sich mit einer Auskunftserteilung an die deutschen Steuerbehörden einverstanden erklärt.

Private Veräußerungsgewinne (realisierte Wertsteigerungen) unterliegen in der Schweiz keiner Einkommensbesteuerung.

Hinweis:

Diese Darstellung unterstellt Kapitalerträge, die dem Privatvermögen einer natürlichen Person zuzurechnen sind, speziell Dividenden aus gewöhnlichen Aktien, Zinsen aus Spareinlagen und realisierte Wertsteigerungen, z. B. Veräußerungsgewinne aus im Privatvermögen gehaltenen Aktien. Nicht berücksichtigt wurden Besonderheiten wie z. B. Sonderregelungen für Grenzkraftwerke, partiarische Darlehen sowie bei der Abgeltungsteuer die Günstigerprüfung gemäß § 32d Abs. 6 EStG und eine eventuelle Kirchensteuerpflicht.

18. Wenn ja, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher ergriffen, um eine nach Ansicht der Bundesregierung angemessene Besteuerung in Norderfriedrichskoog zu erreichen?

Für Unternehmen mit Sitz in Norderfriedrichskoog gelten einkommen- und körperschaftsteuerlich keine Besonderheiten. In Bezug auf die Gewerbesteuer wurde eine angemessene Besteuerung durch die folgenden Maßnahmen erreicht:

- Mit dem Steuervergünstigungsabbaugesetz vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) wurden für den Erhebungszeitraum 2003 geltende Maßnahmen geschaffen, die einer Gründung bzw. Verlagerung von Betriebsstätten in Gemeinden entgegen wirken, deren Hebesatz unter 200 Prozent liegt.
- Mit dem Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes und anderer Gesetze vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2922) wurde ab dem Erhebungszeitraum 2004 ein bundesweit geltender Mindesthebesatz von 200 Prozent eingeführt. Setzt eine Gemeinde einen niedrigeren Hebesatz fest, ist bei der Gewerbesteueranlagung zwingend der Mindesthebesatz anzuwenden.

Handelt es sich hingegen um verbundene Unternehmen, so reicht es nicht aus, das in Norderfriedrichskoog ansässige Unternehmen und dessen Steuerbelastung zu betrachten. In diesem Fall ist eine Gesamtbetrachtung unter Einschluss der steuerlichen Wirkung auch in anderen Standorten vorzunehmen. Für den Fall verbundener Unternehmen sind daher noch die folgenden Maßnahmen zu beachten:

Durch die Zinsschranke und die gewerbesteuerliche Hinzurechnung wird bei verbundenen Unternehmen eine kreditfinanzierte künstliche Gewinnverlagerung national und auch international verhindert.

